



Europäischer Wirtschafts-  
und Sozialausschuss

# STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

## Neue Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen  
Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategie zur  
Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft  
[COM(2021) 390 final]

**ECO/559**

Berichterstatlerin: **Judith VORBACH**

Mitberichterstatter: **Jörg Freiherr FRANK VON FÜRSTENWERTH**

[www.eesc.europa.eu](http://www.eesc.europa.eu)

**DE**

Befassung	Europäische Kommission, 10/08/2021
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme in der Fachgruppe	23/11/2021
Verabschiedung im Plenum	08/12/2021
Plenartagung Nr.	565
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	123/1/2

## 1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- 1.1 Die EU-Wirtschaftspolitik soll sich sowohl an den in Artikel 3 des EU-Vertrags verankerten Zielen als auch den UN-Nachhaltigkeitszielen orientieren. Folglich soll auch beim *nachhaltigen* Finanzwesen ein mehrdimensionaler Ansatz verfolgt werden, der ökologische und soziale Ziele erfasst. Leider wird bei vielen der in der Mitteilung angeführten Maßnahmen soziale Nachhaltigkeit nicht berücksichtigt. Durch ein Zusammenführen der Nachhaltigkeitspolitiken mit denen der Digital- und der COVID-19-Politik kann der EU-Politik größere Durchschlagskraft verliehen werden. Umweltpolitik muss mit einer Stärkung der EU-Wirtschaft und der Schaffung qualitativer Arbeitsplätze einhergehen. Synergien zwischen der Kapitalmarktunion und der Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen sind zu nutzen. Zum Beispiel erhöht Transparenz die Markteffizienz und ist gleichzeitig Basis für den Zugang zu nachhaltigen Finanzierungsmitteln.
- 1.2 Das Ziel, Investitionen so umzulenken, dass sie zum Übergang der EU zu einer nachhaltigen Wirtschaft beitragen, wird ausdrücklich unterstützt. Die meisten der in der Mitteilung angeführten Maßnahmen sind folgerichtig, erscheinen angesichts des dringenden Handlungsbedarfs jedoch oft zögerlich. Gerade in der Klimapolitik ist Zeit ein entscheidender Faktor. Es braucht ein konsistentes und gut geordnetes Regelwerk, in welchem übermäßige Komplexität vermieden wird, sodass die Strategie in der Praxis funktioniert. Statt dem Streben nach Perfektion sind Maßnahmen das Gebot der Stunde. Besonderes Augenmerk muss auf irreführende „Nachhaltigkeitsfärberei“ gelegt werden. Insgesamt wird die Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen nur eingebettet in eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Wirtschaftspolitik die gewünschten Steuerungseffekte entfalten. Regulierung und öffentlichen Investitionen kommt eine entscheidende Rolle zu.
- 1.3 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) schätzt das Engagement der Kommission, den Übergang zu einer nachhaltigen EU-Wirtschaft auf den Weg zu bringen, und appelliert an den Rat und das Europäische Parlament, diese Bemühungen zu unterstützen. Der EWSA fordert, Sozialpartner und Zivilgesellschaft in die Konzeption und Umsetzung eines nachhaltigen Finanzwesens einzubinden. Diese müssen sowohl im Rahmen der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen als auch der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) ausreichend repräsentiert sein. Geht es zum Beispiel um ESG-Kriterien<sup>1</sup> und damit auch um Fragen, die die Arbeitswelt betreffen, sind die zuständigen Sozialpartnerorganisationen auch direkt zu konsultieren. Insgesamt kritisiert der EWSA die Praxis, bedeutende Materien im Rahmen der Strategie zu sehr über delegierte Rechtsakte zu regulieren.
- 1.4 Die EU-Taxonomie muss ein höheres Ambitionsniveau widerspiegeln, als es in den EU-Legislativakten vorgesehen ist. Ihr Erfolg ist an ihre breite Akzeptanz gebunden. Die enthaltenen Aktivitäten dürfen weder Umweltziele noch Sozialstandards gefährden und müssen dem Vorsorgeprinzip entsprechen. Große Teile der europäischen Zivilgesellschaft haben massive Zweifel, ob dies bei Kernenergie oder Erdgas beispielsweise der Fall ist. Der EWSA ist daher der Auffassung, dass umstrittene Wirtschaftstätigkeiten dieser Art, die während des Übergangszeitraums noch sinnvoll sein können, möglicherweise von der EU-Taxonomie

---

<sup>1</sup> ESG: Environmental, Social and Governance – Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien.

losgelöst besser behandelt werden könnten. Darüber hinaus sollte der EWSA eine gesonderte Initiative zu diesem Thema erwägen. Der EWSA unterstützt die Integration der weiteren Umweltziele sowie die Erweiterung auf Wirtschaftstätigkeiten mit mittlerer Umweltleistung und auf Wirtschaftstätigkeiten ohne erhebliche und mit erheblichen Auswirkungen auf ökologische Nachhaltigkeit. Vorschläge dazu sollen rasch erfolgen. Um die Effektivität von Taxonomie und Standards zu erhöhen, sollen sie in diversen Bereichen als Basis dienen. Wichtig ist es jedoch, Schlupflöcher für Grünfärberei zu verhindern.

- 1.5 Der EWSA begrüßt, dass für Kleinanleger und KMU der Zugang zu nachhaltiger Finanzierung erleichtert werden soll, wobei hier für faire Finanzierungsbedingungen zu sorgen ist. Ebenso unterstützt werden die Schritte zur Ausdehnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, liegt doch eine nachhaltige Unternehmenspolitik auch im Interesse der Kunden von KMU und der Zivilgesellschaft insgesamt. Die Berichtspflichten sollten keine übermäßigen Ressourcen erfordern oder Kosten verursachen, sondern wirksam zur Transparenz beitragen, um die Markteffizienz zu verbessern und dadurch einen besseren Zugang zu Finanzmitteln zu ermöglichen. Im Rahmen einer grünen Haushaltsplanung empfiehlt der EWSA eine Verknüpfung mit einer (zukünftigen) goldenen Regel für Investitionen.
- 1.6 Die angeführten Maßnahmen zur Unterstützung glaubwürdiger Sozialinvestitionen reichen bei weitem nicht aus und sollten deshalb verstärkt werden. Der Fokus auf sozialer Nachhaltigkeit muss erhöht werden, sodass Mensch und Arbeitswelt im Zentrum stehen. Sozialpartner und Zivilgesellschaft sind dabei umfassend einzubeziehen, und die europäische Säule sozialer Rechte und die UN-Nachhaltigkeitsziele sollen als Basis dienen. Eine integrierte Taxonomie, die gleichermaßen ökologische und soziale Ziele erfasst, kann zur wertvollen Basis für eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige EU werden. Im Rahmen der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten sollen insbesondere die Indikatoren für Arbeitnehmer- und Menschenrechte unter die Lupe genommen und nachgebessert werden.
- 1.7 Nachhaltigkeitsfaktoren müssen in Risikomanagement und Eigenkapitalvorsorge des Finanzsektors berücksichtigt werden, was bei der Regulierung und kurzfristig auch auf technischer Ebene berücksichtigt werden muss. Der EWSA tritt für eine solide und vorausschauende Eigenkapitalpolitik und eine strikt ökonomische Risikobewertung ein, sodass sich die Risikogewichtung an den tatsächlichen Stabilitätsrisiken orientiert. In diesem Sinn müssen die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf Banken und Versicherungen und sogar auf die Stabilität des Finanzsektors insgesamt berücksichtigt werden. Im Zuge der systematischen Erfassung von ESG-Risiken bei Ratings soll die Debatte zur EU-Ratingagentur neu angestoßen und so die EU-Vorreiterrolle im Nachhaltigkeitsbereich gefestigt werden.
- 1.8 Der EWSA begrüßt die Schritte zur verstärkten Überwachung von Systemrisiken aufgrund der Klimakrise und regt an, möglichst alle Bereiche des Finanzsektors zu erfassen. Es ist auch Zeit, endlich soziale Nachhaltigkeitsrisiken, die durch das Auseinanderklaffen der Verteilungsschere den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährden, zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird auch eine höhere Verbindlichkeit bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Finanzinstituten befürwortet. Im Rahmen von treuhänderischen Pflichten und Stewardship-Regelungen darf es zu keiner unverhältnismäßigen Übertragung von Risiken unter „grünem Deckmantel“ kommen, und die Einordnung nicht-nachhaltiger Veranlagungen ist umsichtig anzupassen.

- 1.9 Aufsichtsbehörden müssen zügig mit Kompetenzen ausgestattet werden, um gegen Grünfärberei vorgehen zu können. Eine Definition dafür könnte dies zusätzlich erleichtern. Sinnvoll ist auch ein Überwachungsrahmen zur Messung der Fortschritte des EU-Finanzsystems. Der EWSA fordert, bei der Überprüfung der Ausrichtung der Finanzmärkte auf Nachhaltigkeitsziele die Zivilgesellschaft miteinzubeziehen. Schließlich ist auch eine verbesserte Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden und der EZB zu unterstützen. Die Zivilgesellschaft ist in die Forschung zur Nachhaltigkeit im Finanzwesen einzubinden; diese muss soziale Nachhaltigkeit berücksichtigen.
- 1.10 Der EWSA begrüßt, dass sich die Kommission in internationalen Foren für einen ambitionierten Konsens einsetzt, denn globale Märkte benötigen global anerkannte Rahmenbedingungen. Europäische Unternehmen sollten nicht so vielen unterschiedlichen Vorschriften unterliegen, dass ihnen daraus erhebliche Wettbewerbsnachteile entstehen. Hierzu gehören auch ein globaler Zugang zu Daten, die die Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Investments ermöglichen, sowie eine angemessene Regulierung und Überwachung der ESG-Datenanbieter. Dass die internationale Abstimmung schleppend verläuft, darf nicht zur Verzögerung der Maßnahmen auf EU-Ebene führen. Im Zuge der Vertiefung der Arbeit der Internationalen Plattform für nachhaltiges Finanzwesen ist die Kommission gefordert, nicht nur auf eine engere Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, sondern auch mit der Zivilgesellschaft hinzuwirken. Der EWSA fordert nachdrücklich, auch auf internationaler Ebene soziale Nachhaltigkeit, auch im Sinne der UN-Nachhaltigkeitsziele, stärker zu berücksichtigen.

## 2. Hintergrund der Stellungnahme

- 2.1 Der Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen soll eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung des Pariser Klimaabkommens und der Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals spielen. Da der Umfang der erforderlichen Investitionen laut Kommission deutlich über die Kapazitäten des öffentlichen Sektors hinausgeht, soll der Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen dazu beitragen, private Finanzströme in entsprechende Wirtschaftsaktivitäten zu lenken. Auch aus der gegenseitigen Verstärkung des Rahmens für nachhaltiges Finanzwesen und der Kapitalmarktunion<sup>2</sup> sollen sich neue Möglichkeiten ergeben.
- 2.2 Die Strategie für nachhaltiges Finanzwesen des Jahres 2018 setzt sich aus einer Taxonomie, einem Offenlegungssystem für Unternehmen und Anlageinstrumenten einschließlich Benchmarks, Standards und Gütesiegel zusammen. Die Kommission attestiert, dass man bei der Schaffung von Grundlagen für den Rahmen eines nachhaltigen Finanzwesens ein großes Stück vorangekommen ist, aber dennoch viel zu tun bleibt. Sie leitet mit der vorliegenden Initiative eine neue Phase der EU-Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen ein, die sich nun auf die Finanzierung des Übergangs der Realwirtschaft zur Nachhaltigkeit, Inklusivität, die Widerstandsfähigkeit und den Beitrag des Finanzsektors und globale Ambitionen bezieht.

---

<sup>2</sup> [ABl. C 155 vom 30.4.2021, S. 20.](#)

### 3. **Allgemeine Bemerkungen**

- 3.1 Der EWSA plädiert für eine wohlstandsorientierte Wirtschaftspolitik, die mehrere Ziele umfasst: ökologische Nachhaltigkeit, nachhaltiges und integratives Wachstum, Vollbeschäftigung und qualitative Arbeit, gerechte Verteilung, Gesundheit und Lebensqualität, Finanzmarktstabilität, Preisstabilität, ausgewogener Handel auf Basis einer fairen und wettbewerbsfähigen Industrie- und Wirtschaftsstruktur und stabile öffentliche Finanzen. Diese Ziele entsprechen sowohl den in Artikel 3 EUV verankerten Zielen als auch den UN-Nachhaltigkeitszielen. Es ist daher bedauerlich, dass sich die „Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen“ über weite Strecken einseitig auf Klimaziele bezieht. Der EWSA empfiehlt einen ganzheitlichen Ansatz, welcher ökologische und soziale Ziele berücksichtigt und auf deren Ausgewogenheit achtet. Um Rückschläge zu vermeiden und den nötigen Konsens herzustellen, muss Klimapolitik in einem wohlstandsorientierten wirtschaftspolitischen Kontext begriffen werden.
- 3.2 Durch ein Zusammenführen der Nachhaltigkeitspolitiken mit denen der Digitalpolitik und der Post-COVID-19-Politik kann dem Handeln der EU größere Durchschlagskraft verliehen werden. Umweltpolitik muss mit der Schaffung qualitativer Arbeitsplätze, einer fairen Verteilung von Kosten und Risiken und der Stärkung der europäischen Wirtschaft, nicht zuletzt auf globaler Ebene, einhergehen. Auch gilt es, Synergien zwischen dem Projekt der Kapitalmarktunion und der Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen zu nutzen. Transparenz und Information sind wesentliche Elemente effizienter Märkte und gleichzeitig Voraussetzung für ein nachhaltiges Finanzwesen. Insgesamt wird damit auch der Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen zu sozial und ökologisch nachhaltiger Finanzierung verbessert. Darüber hinaus weist die Sachverständigengruppe der Kommission für KMU (Technical Expert Stakeholder Group on SMEs – TESG) nachdrücklich darauf hin, dass die kleinen Unternehmen in ihren Bemühungen um Einhaltung der Anforderungen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung begleitet und unterstützt werden müssen.
- 3.3 Das Ziel, Investitionen so umzulenken und zu fördern, dass sie zum Übergang der EU zu einer nachhaltigen Wirtschaft beitragen, wird ausdrücklich unterstützt. Wiewohl die meisten der im Rahmen der Strategie angeführten Maßnahmen folgerichtig sind, handelt es sich dabei oft nur um Prüfungen, die Einräumung möglicher Rechtsakte, oder es fehlt der Zeithorizont. Vor allem auch im Bereich der Klimapolitik sind jedoch Zeit und Effektivität entscheidend. Statt dem Streben nach Perfektion muss mit einem gewissen Maß an Unsicherheit, divergierenden Auffassungen und offenen Fragen umgegangen werden können. Neben einer Analyse, wie weit die bisherigen Regulierungen miteinander im Einklang stehen, müssen nun ohne weitere Verzögerungen die nächsten Schritte eingeleitet werden. Es braucht ein geordnetes und konsistentes Regelwerk mit festgelegten aufeinander folgenden Maßnahmen ohne übermäßige Komplexität und Doppelgleisigkeiten, sodass die Strategie in der Praxis funktioniert.
- 3.4 Der EWSA schätzt das Engagement der Kommission, den Übergang zu einer nachhaltigen EU-Wirtschaft auf den Weg zu bringen. Dabei wird jedoch die Basisarbeit zur Entwicklung einer Taxonomie und einer Nachhaltigkeitsberichterstattung delegiert, nämlich ersteres an die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen und letzteres an die Europäische Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG). Um den Übergang zur Nachhaltigkeit zu vollziehen, sind alle

Entscheidungsorgane der EU und die Mitgliedstaaten gleichermaßen gefordert. Der EWSA appelliert insbesondere an den Rat und das Europäische Parlament, die Schritte in Richtung Nachhaltigkeit zu unterstützen und voranzubringen.

- 3.5 Der EWSA kritisiert die Praxis, wichtige wirtschaftspolitische Materien zu sehr über delegierte Rechtsakte anstatt über ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren zu regulieren. Auch Sozialpartner und Zivilgesellschaft sind in Konzeption und Umsetzung eines nachhaltigen Finanzwesens und insbesondere in die Entwicklung der Umwelt-, Sozial- und Governance- bzw. ESG-Kriterien umfassend einzubinden. Im Rahmen der Plattform für nachhaltiges Finanzwesen und in der EFRAG ist für deren ausgewogene Repräsentanz zu sorgen. Angesichts dessen, dass es bei der Taxonomie und der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch um Fragen der Arbeitswelt geht, ist die äußerst schwache Einbindung der Gewerkschaften nicht akzeptabel<sup>3</sup>. Insgesamt sind bei Fragen, die die Arbeitswelt betreffen, die Sozialpartner auch direkt zu konsultieren.
- 3.6 Die Erreichung der Klimaziele stellt ein – sogar generationenübergreifendes und internationales – öffentliches Gut dar, woraus sich die Gefahr von Trittbrettfahrertum und Marktversagen ergibt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass im Wettbewerb stehende Unternehmen externe Effekte freiwillig einpreisen und dabei die Rolle einer „Polizei des Übergangs“ übernehmen. Auch die massive Umlenkung von Investitionen auf Basis von Selbstregulierung in Folge erhöhter Transparenz ist nicht zu erwarten. Die Strategie für nachhaltiges Finanzwesen wird daher nur eingebettet in eine insgesamt auf Nachhaltigkeit ausgerichtete (Wirtschafts-)Politik und entsprechende Regulierungen die gewünschten Steuerungseffekte und die notwendige Wirksamkeit entfalten. Dabei erleichtert die Klarheit der Politik auch das Risikomanagement am Finanzsektor.
- 3.7 Auch öffentlichen Investitionen kommt weiterhin eine entscheidende Rolle zu, nicht zuletzt deshalb, weil dadurch oft weitere private Investitionen angestoßen werden. Leider kam es durch den fiskalpolitischen Rahmen der EU oft zu Anreizen, öffentliche Investitionen zu kürzen<sup>4</sup>, was sich in mangelnden Investitionen in Nachhaltigkeit und Inklusion fortsetzt. Es braucht sowohl eine Umlenkung privater Investitionen wie auch eine Förderung öffentlicher Investitionen, um die Ziele des Grünen Deals zu erfüllen. Insbesondere die Forderung nach einer goldenen Regel wird durch die Nachhaltigkeitsdebatte unterstrichen.

---

<sup>3</sup> Siehe Liste der Mitglieder und Beobachter der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen [https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business\\_economy\\_euro/banking\\_and\\_finance/documents/eu-platform-on-sustainable-finance-members\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/eu-platform-on-sustainable-finance-members_en.pdf).

<sup>4</sup> [ABl. C 268 vom 14.8.2015, S. 27.](#)

## 4. **Besondere Bemerkungen**

### 4.1 *Finanzierung des Übergangs der Realwirtschaft zur Nachhaltigkeit*

- 4.1.1 Die Taxonomie muss ein höheres Ambitionsniveau widerspiegeln, als es in Legislativakten vorgesehen ist, da von der Einhaltung der Vorschriften ohnehin auszugehen ist. Nur so lässt sich über das Finanzwesen und Finanzierungsmöglichkeiten die Vorreiterrolle nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten festigen. Der Erfolg der Taxonomie ist an ihre breite gesellschaftliche Akzeptanz gebunden. Sie muss transparent und wissenschaftlich fundiert sein und laufend aktualisiert werden. Und nur wenn sichergestellt ist, dass die enthaltenen Wirtschaftstätigkeiten keines der Umweltziele gefährden<sup>5</sup> oder soziale Missstände hervorrufen, werden sie einem weithin akzeptierten Nachhaltigkeitsbegriff genügen. Der EWSA verweist auf das im Rahmen der EU-Umweltpolitik verankerte Vorsorgeprinzip<sup>6</sup>.
- 4.1.2 Um die Effektivität der Taxonomie zu erhöhen, empfiehlt der EWSA ihren Einsatz beim Risikomanagement von Finanzunternehmen (siehe Ziffer 4.4). Der EWSA sieht unter anderem in der Erfassung des taxonomiebezogenen Anteils der Aktiva von Finanzinstituten durch die „Green Asset Ratio“ (GAR), in der Einbeziehung von Umweltrisiken im Rahmen von Stresstests sowie in der Heranziehung der Taxonomie bei grünen Anleihen vielversprechende Ansätze. Aber auch zum Beispiel im Beihilfe- und Vergabewesen oder im Rahmen des EU-Fiskalrahmens ist ein Bezug zur Taxonomie sowie zu Standards und Gütesiegeln zu empfehlen.
- 4.1.3 Bei der Hinzufügung technischer Bewertungskriterien (Maßnahme 1c) muss mit großer Vorsicht und strikt nach dem Vorsorgeprinzip vorgegangen werden. Unter anderem ist das in der Taxonomieverordnung<sup>7</sup> angeführte Kriterium der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen anderer ökologischer oder sozialer Ziele<sup>8</sup> akkurat einzuhalten. In diesem Sinn sind die Vorschläge zur Aufnahme von Landwirtschaft, Erdgas und Kernenergie in die Taxonomie mit äußerster Sorgfalt zu prüfen. Die Glaubwürdigkeit der Taxonomie muss unbedingt gewahrt werden, um das Taxonomieprojekt nicht insgesamt zu gefährden. Der EWSA weist darauf hin, dass in großen Teilen der europäischen Zivilgesellschaft massive Zweifel an der Nachhaltigkeit der von der Kommission vorgeschlagenen Wirtschaftssektoren bestehen. Auch im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften zur Finanzierung bestimmter Wirtschaftstätigkeiten (Maßnahme 1a) verweist der EWSA auf diese Ausführungen.
- 4.1.4 Der EWSA räumt ein, dass auch Wirtschaftstätigkeiten, deren Nachhaltigkeit höchst umstritten ist, während des Übergangszeitraums sinnvoll sein können, insbesondere wenn sie den neuesten technischen Standards entsprechen. Der EWSA ist deshalb der Auffassung, dass Wirtschaftstätigkeiten dieser Art von der EU-Taxonomie losgelöst besser behandelt werden könnten. Darüber hinaus sollte der EWSA eine gesonderte Initiative zu diesem Thema erwägen.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2020/852, Artikel 17.

<sup>6</sup> Artikel 191 AEUV.

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2020/852, Artikel 18.

<sup>8</sup> DNSH-Grundsatz („Do no significant harm“) gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088.



Ziel dieser Initiative wäre es, für eine wohlstandsorientierte Energiepolitik einzutreten, wo neben ökologischen Zielen auch die Bezahlbarkeit, die Stärkung der EU-Wirtschaft auf interner und auf globaler Ebene und die Erhaltung guter Arbeitsplätze im Fokus stehen.

4.1.5 Der bereits in der Taxonomieverordnung vorgesehene delegierte Rechtsakt zur Abdeckung der weiteren vier Umweltziele in den Bereichen Wasser, biologische Vielfalt, Vermeidung von Umweltverschmutzung und Kreislaufwirtschaft (Maßnahme 1d) ist ein willkommener Schritt in Richtung eines ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatzes. Der EWSA begrüßt auch die Ankündigung der Kommission, im Rahmen der biologischen Vielfalt (Biodiversität) Bewertungskriterien vorzuschlagen, um so Biodiversität mit der Klimapolitik zu verzahnen. Auch die Erweiterung auf Wirtschaftstätigkeiten mit mittlerer Umweltleistung, sowie die Differenzierung von Wirtschaftstätigkeiten ohne erhebliche Auswirkungen auf ökologische Nachhaltigkeit und Wirtschaftstätigkeiten, die diese erheblich beeinträchtigen (Maßnahme 1b) gehen in die richtige Richtung. Dabei ist der Bericht über Wirtschaftstätigkeiten mit bzw. ohne erhebliche Auswirkungen in der Taxonomieverordnung bis Ende 2021 vorgesehen. Der EWSA drängt darauf, diesen tatsächlich bis dahin vorzulegen. Im Zuge der Erweiterung der Taxonomie muss auch darauf geachtet werden, dass sich – nicht zuletzt aufgrund erhöhter Komplexität – keine Schlupflöcher für Grünfärberei ergeben.

4.1.6 Der EWSA begrüßt eine Erweiterung von Standards und Gütesiegeln (Maßnahme 1e) und plädiert unter anderem bei der Einführung von Mindeststandards für mehr Entschlossenheit. Ein allgemeiner Rahmen für ein Gütesiegel für Finanzinstrumente zur Finanzierung des Übergangs wäre wichtig, um klar definierte und verlässliche Orientierungspunkte zu haben. Besonderes Augenmerk muss auf irreführende „Nachhaltigkeitsfärberei“ gelegt werden, wenn Organisationen vorgeben, ökologisch oder sozial nachhaltiger zu sein, als sie tatsächlich sind. Demgegenüber soll bis 2023 nur eine Bewertung stattfinden, ob dieser notwendig ist. Auch wenn es um die Schaffung eines ESG-Referenzwerts geht, bleibt es bei der Ankündigung einer Prüfung, obwohl auch hier verbindliche Definitionen und Regeln wichtige Bausteine zur Schaffung der von Investoren und Gesellschaft zu Recht geforderten Klarheit wären.

## 4.2 *Ein inklusiver Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen*

4.2.1 Der EWSA begrüßt, dass für Verbraucher, Kleinanleger und KMU der Zugang zu nachhaltigen Finanzierungen erleichtert werden soll, um kleinere Projekte auf lokaler Ebene zu ermöglichen (Maßnahme 2a). Dabei muss auch für faire Finanzierungskosten gesorgt werden. Die Förderung von Nachhaltigkeitswissen ist ein guter Ansatz, der dem steigenden Interesse entgegenkommt. Finanzbildung kann jedoch niemals soliden Anlegerschutz ersetzen, und die Betonung von Nachhaltigkeitsaspekten darf nicht zur Verschleierung unverhältnismäßig hoher Risiken führen. Bei der Erarbeitung eines Finanzkompetenzrahmens ist die Anlegervertretung miteinzubeziehen.

4.2.2 Um das Nachhaltigkeits-Berichtswesen auch für nicht von dem Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen (CSRD)<sup>9</sup> erfasste KMU zu verbessern, begrüßt der EWSA die Vorhaben im Bereich der Beratung und den Taxonomie-Kompass

---

<sup>9</sup> [COM\(2021\) 189 final](#) – Vorschlag für eine Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

(Maßnahme 2a). Eine Verbesserung und höhere Verbindlichkeit der Berichterstattung ist wichtig, denn auch Wirtschaftstätigkeiten kleinerer Unternehmen können tiefgreifende ökologische Auswirkungen haben. Der EWSA verweist darauf, dass von der Zivilgesellschaft insgesamt ein hohes Interesse an nachhaltiger Unternehmenspolitik ausgeht. Insbesondere auch Kunden und Investoren von KMU werden Aussagen zur Nachhaltigkeit einfordern. Im Rahmen eines vereinfachten ESG-Meldesystems muss jedoch akkurat darauf geachtet werden, Grünfärberei hintanzuhalten. Außerdem werden folgende Schritte empfohlen: Standardisierung und Vergleichbarkeit von nichtfinanziellen Informationen von EU-Unternehmen, Implementierung eines Regulierungs- und Überwachungsrahmens für Anbieter von Nachhaltigkeitsdaten und die Gewährleistung eines Zugangs zu nichtfinanziellen Rohdaten von Unternehmen. Die Berichtspflichten sind kein Selbstzweck und sollten deshalb keine übermäßigen Ressourcen erfordern oder Kosten verursachen, sondern wirksam zur Transparenz beitragen, um die Markteffizienz zu verbessern und dadurch einen besseren Zugang zu Finanzmitteln zu ermöglichen.

4.2.3 Die Nutzung digitaler Technologien für ein nachhaltiges Finanzwesen ist konsequent und umgekehrt müssen auch Nachhaltigkeitsaspekte bei Technologien verankert werden (Maßnahme 2b). Die Abstimmung der Maßnahmen zur Förderung ganzheitlicher Nachhaltigkeit, Digitalisierung und zur Bewältigung der COVID-19-Krise schafft Synergieeffekte, die es zu heben gilt, sodass dem Handeln der EU größere Durchschlagskraft verliehen wird. Im Rahmen einer grünen Haushaltsplanung (Maßnahme 2e) empfiehlt der EWSA eine Verknüpfung mit einer (zukünftigen) goldenen Regel für Investitionen. Insgesamt ist es bedauerlich, dass auch hier kein ganzheitlicher Nachhaltigkeitsansatz vorgesehen ist. Bei Risikoteilung ist darauf zu achten, dass es nicht zur einseitigen Belastung und Risikoubertragung zu Ungunsten des öffentlichen Sektors kommt.

4.2.4 Die Erhöhung des Versicherungsschutzes in Bezug auf Umweltrisiken ist eine Anpassung an die Realität (Maßnahme 2c). Laut Kommission können durch eine geringfügige Erhöhung die Kosten klimabedingter Katastrophen für Steuerzahler und Regierungen erheblich gesenkt werden, was der EWSA ausdrücklich begrüßt. Die vorgeschlagenen Schritte, die sich etwa auf die Identifikation von Best-Practice-Beispielen beziehen, erscheinen demgegenüber äußerst defensiv. In jedem Fall müssen im Rahmen eines Dialogs über (Klima-)Resilienz Sozialpartner und Zivilgesellschaft einbezogen werden.

4.2.5 Die Schritte zur Unterstützung glaubwürdiger Sozialinvestitionen (Maßnahme 2d) reichen bei weitem nicht, um die Lücke der Strategie im sozialen Bereich zu schließen. Zwar bietet die Taxonomieverordnung<sup>10</sup> einen Mindestschutz, indem sie sich unter anderem auf die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation bezieht. Dies reicht jedoch nicht, damit über die Taxonomie sozialer Fortschritt unterstützt wird. Dazu braucht es einen konsequenten Ansatz zur Vertiefung der sozialen Nachhaltigkeit, bei dem Mensch und Arbeitswelt im Zentrum stehen. Die Basis ist mit der europäischen Säule sozialer Rechte und den UN-Nachhaltigkeitszielen bereits vorhanden. Zum Beispiel kann eine Taxonomie, die gleichermaßen die Umwelt- und Sozialziele erfasst und somit insgesamt den

---

<sup>10</sup> Verordnung (EU) 2020/852, Artikel 18.

DNSH-Grundsatz<sup>11</sup> vorsieht, eine wertvolle Basis für eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige EU darstellen. Unter Einbeziehung von Sozialpartnern und Zivilgesellschaft soll nun zügig eine ganzheitliche Taxonomie entwickelt werden. Der Bericht zur sozialen Taxonomie erscheint mit Ende 2021 ohnehin reichlich spät.

4.2.6 Auch dass es erst Ende 2022 zu einer Überprüfung der technischen Standards im Rahmen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)<sup>12</sup> kommen soll, um Indikatoren für nachteilige ökologische und soziale Auswirkungen klarzustellen, ist zeitverzögert. Der EWSA fordert, vor allem auch die Indikatoren für Arbeitnehmer- und Menschenrechte deutlich schneller zu prüfen und höhere Standards umzusetzen. Selbstverständlich sind auch hier die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft umfassend einzubeziehen.

#### 4.3 *Verbesserte Widerstandsfähigkeit gegen Nachhaltigkeitsrisiken*

4.3.1 Der EWSA spricht sich für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren in das Risikomanagement im Finanzsektor aus. Nur so kann der Teufelskreis unterbrochen werden, dass Finanzunternehmen klimaschädliche Aktivitäten finanzieren, während der Klimawandel erhebliche Risiken für Banken und Versicherungsgesellschaften mit sich bringt und den gesamten Finanzsektor sowie die Finanzstabilität insgesamt gefährdet. In diesem Zusammenhang darf die Rolle des Finanzsektors nicht als Durchsetzungsstelle missverstanden werden, die Nachhaltigkeitsziele im allgemeinen Interesse durchsetzen soll. Klimarisiken sind jedoch aufgrund der Massivität, Erstmaligkeit und Unsicherheit kaum exakt quantifizierbar. Dies darf aber keineswegs zur Verzögerung konkreter Schritte führen, was erneut das Problem verschärfen würde. Insgesamt ist ein zügiges und umsichtiges Vorgehen notwendig, um schockartigen Reaktionen vorzubeugen. Die EU-Taxonomie soll dabei als Basis dienen.

4.3.2 Die Erfassung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Rechnungslegungsstandards sowie die Entwicklung eines Standards für Naturkapital sind willkommen, wobei wissenschaftlich fundierte, stringente und verlässliche Standards und Methoden essentiell sind (Maßnahme 3a). Die systematische Erfassung relevanter ESG-Risiken bei Ratings und Ausblicken ist ebenso sinnvoll (Maßnahme 3b). Der EWSA regt an, die Debatte zur EU-Ratingagentur vor dem aktuellen Hintergrund neu anzustoßen und so die Vorreiterrolle der EU im Bereich Nachhaltigkeit zu festigen.

4.3.3 Der Ansatz, ESG-Faktoren im Risikomanagementsystem von Banken und im Aufsichtsrahmen von Versicherungen zu berücksichtigen, ist folgerichtig (Maßnahme 3c und 3d). Darauf soll auch bei Überarbeitungen von Kapitalanforderungsverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR), Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD) und Solvabilität II<sup>13</sup>, welche voraussichtlich mit längeren Debatten einhergehen werden, Bedacht

---

<sup>11</sup> „Do no significant harm“ principle – Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“.

<sup>12</sup> [Verordnung \(EU\) 2019/2088 vom 27. November 2019](#) über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

<sup>13</sup> [Richtlinie 2009/138/EG](#) betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II).

genommen werden. Der EWSA empfiehlt daher auch zeitnahe Maßnahmen bei den Standards für die Messung der Risiken im Risikomanagement, um für eine rasche Abbildung von Nachhaltigkeitsrisiken und eine entsprechende Eigenkapitalvorsorge zu sorgen. Dafür sind auf technischer Ebene unter anderem Leitlinien von europäischen Aufsichtsbehörden geeignet. Empfohlen wird insgesamt eine solide, vorausschauende und sorgfältig austarierte Risiko- und Eigenkapitalpolitik, die die Effekte von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Finanzmarktstabilität berücksichtigt.

4.3.4 Maßnahmen wie zum Beispiel interne Stresstests gehen als Ergänzung in die richtige Richtung. Ablehnend steht der EWSA jedoch der Idee gegenüber, dass als nachhaltig eingestufte Expositionen aufsichtlich speziell behandelt werden, sodass es etwa zu einer Herabsetzung der Eigenkapitalerfordernisse käme. Die damit steigende Komplexität des Regelwerkes kann zu Unübersichtlichkeit und Regulierungs-Schlupflöchern führen. Der EWSA tritt daher für eine strikt ökonomische Risikobewertung ein. Die Risikogewichtung soll sich primär an ökonomischen Stabilitätsrisiken orientieren. Dabei laufen klimagefährdende Veranlagungen ohnehin Gefahr, in ihrer Werthaltigkeit gemindert zu werden und zu „stranden“. Bei einem Aufschnüren von CRR, CRD und Solvabilität II warnt der EWSA vor einer aufsichtsrechtlichen Achterbahnfahrt und der Gefährdung erreichter Standards.

4.3.5 Unter anderem die EZB macht auf den Zusammenhang von Klimakrise und Finanzstabilität aufmerksam. Der EWSA begrüßt die Herausgabe von Merkblättern zur Berücksichtigung von ESG-Risiken durch die EZB und unterstützt die Schritte zu einer verstärkten Überwachung und Bewältigung potentieller Systemrisiken (Maßnahme 3e). Dabei sollen möglichst alle Institute, Akteure, Produkte und Handelsplattformen erfasst werden, einschließlich weniger regulierter Bereiche. Der EWSA betont auch, dass der Fokus zuallererst in der Eindämmung und nicht der Erfassung von Risiken liegen muss. Und leider werden soziale Nachhaltigkeitsrisiken, die durch ein Auseinanderklaffen der Verteilungsschere den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährden, nicht einmal angesprochen.

#### 4.4 *Verbesserung des Beitrags des Finanzsektors zu den Nachhaltigkeitszielen*

4.4.1 Der Finanzsektor hat im volkswirtschaftlichen Kreislauf eine zentrale Funktion, weshalb ihm eine wichtige Rolle im Rahmen der Nachhaltigkeit zukommt, denn heute getätigte Investitionen schlagen sich in den CO<sub>2</sub>-Emissionen von morgen nieder. Somit ist es folgerichtig, dass im Zuge der CSR-Richtlinie verschiedene Finanzmarktakteure verpflichtet werden sollen, ihre Übergangspläne und ihren Beitrag zur Verringerung des ökologischen Fußabdrucks offenzulegen, und die Offenlegungs- und Dekarbonisierungsaktivitäten der Finanzmarktteilnehmer für Finanzprodukte im Rahmen der SFDR gestärkt werden sollen (Maßnahme 4a). Der EWSA empfiehlt jedoch, die verbesserte Berichterstattung an vorgegebene Übergangspfade zu binden und die Berichtspflichten auf andere Finanzmarktteilnehmer auszuweiten. Freiwillige Nachhaltigkeitszusagen können, wie die Kommission selbst feststellt, nur ein erster Schritt sein, sodass alle Maßnahmen in Richtung einer erhöhten Verbindlichkeit zu unterstützen sind, um Unübersichtlichkeit und Willkür zu verhindern.

4.4.2 Im Rahmen von treuhänderischen Pflichten und Stewardship-Regelungen bewegt man sich wiederum vor allem auf der Ebene von Prüfungen (Maßnahme 4b). Eine Ausweitung des

Konzepts der „langfristigen Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger“ und die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitswirkungen sind sinnvoll. Auch hier darf es zu keiner unverhältnismäßigen Übertragung von Risiken unter „grünem Deckmantel“ kommen. Die Einordnung nicht-nachhaltiger Veranlagungen ist umsichtig anzupassen, wobei vor allem die Risikogewichtung neuer Investitionen in fossile Energieträger in den Fokus rücken soll. Im Sinne eines gerechten Übergangs darf soziale Nachhaltigkeit nicht wieder in einen toten Winkel geraten. Auch die Verbesserung der Verfügbarkeit, Integrität und Transparenz der ESG-Marktforschung und ESG-Ratings ist eine wichtige Ergänzung, denn es braucht dringend eine verbesserte Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit angesichts der verwirrenden Vielfalt an Konzepten (Maßnahme 4c).

#### 4.5 *Überwachung eines geordneten Übergangs und Sicherstellung der Integrität des Finanzsystems*

4.5.1 Der EWSA unterstützt sämtliche Maßnahmen, um es den Aufsichtsbehörden zu ermöglichen, gegen Grünfärberei vorzugehen (Maßnahme 5a). Schließlich ist es geradezu eine Selbstverständlichkeit, diesen die Mittel zur Verfügung zu stellen, um ihre Rolle erfüllen zu können. Leider ist auch hier nur eine Überprüfung ohne Zeitangaben vorgesehen. Der EWSA macht einmal mehr auf den Zeitfaktor aufmerksam und bedauert, dass nur auf ökologische Nachhaltigkeit Bezug genommen wird. Schließlich ist es empfehlenswert, „Grünfärberei“ bzw. „Nachhaltigkeitsfärberei“ zu definieren, um die Durchsetzung von Gegenmaßnahmen zu erleichtern.

4.5.2 Ein robuster Überwachungsrahmen zur Messung der Fortschritte des EU Finanzsystems ist eine wichtige Begleitmaßnahme (Maßnahme 5b). Die Erfassung der Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen, die Einschätzung des Investitionsbedarfs und die Überprüfung der Finanzmärkte in ihrer Ausrichtung auf Klima- und Umweltziele sind begrüßenswert. Leider wird soziale Nachhaltigkeit einmal mehr ausgeklammert. Der EWSA fordert, bei der Überprüfung der Ausrichtung der Finanzmärkte auf die Klima- und Umweltziele neben Finanzinstitutionen sehr wohl auch Sozialpartner und Zivilgesellschaft miteinzubeziehen.

4.5.3 Eine verbesserte Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden und der EZB (Maßnahme 5c) ist dringend angebracht. Im Rahmen des Ziels einer Schaffung von mehr Gemeinsamkeit im politischen Handeln ist ein zügiges Vorgehen wünschenswert. Dabei sollen auch nationale Aufsichtsbehörden erfasst werden. Im Zuge einer Verstärkung der Forschung über Nachhaltigkeit im Finanzwesen und des Wissenstransfers zwischen Finanzsektor und Forschungsgemeinschaft (Maßnahme 5d) fordert der EWSA Sozialpartner und Zivilgesellschaft miteinzubeziehen und auch soziale Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.

#### 4.6 *Globale Ambitionen fördern*

4.6.1 Der EWSA begrüßt, dass sich die Kommission in internationalen Foren für einen ambitionierten Konsens einsetzt (Maßnahme 6a). Angesichts der engen internationalen Verflechtung der Finanzmärkte und der Wahrung der globalen Finanzstabilität ist eine solide internationale Governance allgemein und insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeit essentiell. Globale Märkte benötigen global anerkannte Rahmenbedingungen und Regeln. Hierzu gehören auch

sehr praktische, aber entscheidende Aspekte wie etwa die Notwendigkeit, global einen Zugang zu den Daten zu erhalten, die die Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Investments ermöglichen.

- 4.6.2 Dass die internationale Abstimmung mitunter schleppend verläuft, darf nie als Vorwand dienen oder zur Folge haben, dass die Entwicklungen auf EU-Ebene verzögert werden. Im Gegenteil, je erfolgreicher ein nachhaltiges Finanzwesen in Europa umgesetzt wird, desto eher wird der Weg der EU auch als globales Leitbild dienen. Die Verlässlichkeit der EU-Taxonomie und die umfassende Anwendung der doppelten Wesentlichkeit sind somit auch vor diesem Hintergrund wichtig. Der EWSA fordert nachdrücklich, auch auf internationaler Ebene soziale Nachhaltigkeit, auch im Sinne der UN-Nachhaltigkeitsziele, stärker zu berücksichtigen. Europäische Unternehmen sollten nicht so vielen unterschiedlichen Vorschriften unterliegen, dass ihnen daraus erhebliche Wettbewerbsnachteile entstehen.
- 4.6.3 Die Vertiefung der Arbeit der Internationalen Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen (IPSF) ist konsequent (Maßnahme 6b). Dabei ist die Kommission gefordert, nicht nur auf eine engere Zusammenarbeit und Interaktion zwischen IPSF und Privatsektor hinzuwirken, sondern auch mit Sozialpartnern und Zivilgesellschaft, um etwa die Erfassung von Menschenrechten im Rahmen des nachhaltigen Finanzwesens sicherzustellen. Selbstverständlich empfiehlt der EWSA auch hier einen ganzheitlichen Nachhaltigkeits-Fokus. Dies gilt auch im Rahmen der Unterstützung der Länder mit niedrigen und mittleren Einkommen (Maßnahme 6c).

Brüssel, den 8. Dezember 2021

Christa SCHWENG

Präsidentin des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

---